

Stenographisches Protokoll

69. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 29. Feber 1996

Protokollauszug

3. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 815), mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird (Zahl 16 – 532) (Beilage 823)

Zweiter Präsident **Sipötz**: Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 815, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird, Zahl 16 – 532, Beilage 823.

Berichterstatter ist Herr Landtagsabgeordneter Thomas.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte um Ihren Bericht Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Thomas**: Sehr geehrter Herr Präsident! Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird, in seiner 53. Sitzung am Donnerstag, dem 22. Feber 1996, beraten.

An dieser Beratung nahm auch der Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer teil.

Im Rahmen meines Berichtes stellte ich Abänderungsanträge. Die Änderungen zum Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird, lauten folgendermaßen:

1. In Z 5 wird dem § 11 a Abs. 2 folgender Satz angefügt:
„Während der Beratung und Beschlußfassung hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.“

Dr. Rauter

2. In Z 8 lautet im § 15 Abs. 1 der Klammerausdruck:
„(§ 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung)“
3. Nach Z 13 wird folgende Z 13 a eingefügt:
„13 a. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
Wird ein Einspruch vom Bürgermeister erhoben (§ 41 Abs. 2 lit. c), hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.“
4. In Z 22 wird dem § 54 a Abs. 3 folgender Satz angefügt:
„Während der Beratung und Beschlußfassung hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.“

Meine Damen und Herren! Aufgrund der im Gesetztext beantragten Änderungen sind auch Richtigstellungen beziehungsweise Anpassungen im Vorblatt und in den Erläuternden Bemerkungen erforderlich, die schriftlich vorliegen.

Abschließend stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der gegenständlichen Regierungsvorlage mit den von mir beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Mein Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Namens des Rechtsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert wird, mit den dem Bericht angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zweiter Präsident **Sipötz**: Als erstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Dr. Rauter das Wort.

Abgeordneter **Dr. Rauter** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Kollege Moser hat heute offenbar in der Früh eine Zehnerpackung Kreide gegessen und hat dadurch eine sehr samtige Stimme gehabt. Er hat versucht, sich als einer darzustellen, der sehr staatstragend ist und aufmerksam macht, wie denn nur hier das Klima von den Freiheitlichen so verschärft werden kann.

Ich muß ihm schon sagen, meiner Ansicht nach ist es so, daß die Regierungsparteien jene sind, die versuchen, durch Angriffe im persönlichen Bereich und unter der Gürtellinie hier eine Klimaverschlechterung herbeizuführen, während die Freiheitlichen im wesentlichen im sachlichen Bereich bleiben, auch wenn sie durchaus auch angreifen.

Den Kollegen Moser und den anderen Vertretern der Regierungsparteien sei es ins Stammbuch geschrieben: Wenn Sie die harte Auseinandersetzung haben wollen, dann können Sie diese Auseinandersetzung haben. Und seien Sie versichert, von einer harten Auseinandersetzung wird mit Sicherheit die Opposition profitieren. Daher sollten Sie wohl überlegen, ob das der richtige Weg ist. Wir sind bereit, diese Auseinandersetzung gerne aufzunehmen, wenn Sie diese haben wollen. *(Beifall bei der FPÖ)*

Zum Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetz und der vorliegenden Änderung ist auszuführen, daß es im wesentlichen um eine Adaptierung anderer gesetzlicher Bestimmungen geht, die teils in der Landtagswahlordnung, Gemeindevahlordnung und im Wählerevidenz-Gesetz bereits durchgeführt wurden und die hier nachgeholt werden müssen. Es geht um die Frage der Stellung des direkt gewählten Bürgermeisters und seiner Möglichkeiten innerhalb der Bestimmungen des Gemeindevolksrechtgesetzes.

Wir haben zum Gemeindevolksrechtgesetz grundsätzlich eine positive Stellung eingenommen. Wir stimmen dieser Änderung nur deswegen nicht zu, weil wir der Meinung sind, daß gerade der Titel „Volksrechtgesetz“ zum Ausdruck bringt, daß es sich um ein Gesetz handelt, daß das burgenländische Volk betrifft. Daher verstehen wir nicht, daß hier Mitwirkungsrechte für EU-Bürger vorhanden sein sollen. Wir sind der Meinung, daß das Wahlrecht und die engeren Volksrechte ausschließlich Rechte der burgenländischen Bürger sind. Daher können wir dieser Gesetzesänderung unsere Zustimmung nicht geben. *(Beifall bei der FPÖ)*

Zweiter Präsident **Sipötz**: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Loos zu Wort gemeldet.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Loos** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum Herrn Dr. Rauter und zur harten Auseinandersetzung. Alle, glaube ich, die hier im Parlament, im Landtag, sitzen, wollen eine ehrliche, harte Auseinandersetzung. Was wir nicht wollen ist, daß mit Tricks gearbeitet wird, *(Abg. Nicka: Da fängt es an.)* zum persönlichen Vorteil und daß dabei noch andere angeschüttet werden. Und daß man so tut, als würde man auf irgend etwas verzichten, *(Abg. Dr. Rauter: Hätten Sie unserem Gesetzesantrag zugestimmt!)* und die anderen dabei noch schlecht hinstellt. Aber in Wirklichkeit schaut es ganz anders aus.

Also, wie gesagt, eine harte Auseinandersetzung fürchtet niemand. Sie nützt, glaube ich, jedem. Sie schadet überhaupt niemandem, wenn man ehrlich und hart miteinander spricht. *(Abg. Dr. Rauter: Hätten Sie unserem Gesetzesantrag zugestimmt.)*

Nun zu dem, was Dr. Moser gesagt hat. Er hat heute wirklich sehr weich gesprochen. Er hat nebenbei erwähnt, daß die Nationalratswahl mutwillig vom Zaun gebrochen wurde. Ich möchte dazu schon bemerken: Hätten diese Nationalratswahlen nicht stattgefunden und wäre das eingetreten, was uns der Herr Bundeskanzler immer wieder gesagt hat, nämlich: Wer ihn wählt – bei der Wahlausausschreibung war das immer wieder zu hören –, dem passiert überhaupt nichts. Niemandem wird etwas genommen, alle behalten alles und so weiter, dann würde, glaube ich, unsere Wirtschaft und unsere Zukunft schlecht aussehen. So haben die Wahlen stattgefunden. *(Unruhe in den Reihen der SPÖ)*

Man ist auch beim Herrn Bundeskanzler zur Erkenntnis gelangt, daß Änderungen unbedingt notwendig sind

Loos

zum Wohle unserer Bevölkerung. Daher war die Wahl wichtig. *(Beifall bei der ÖVP – Abg. Gertrude Spiß: Sie waren nie auf unseren Wahlveranstaltungen. – Abg. Dr. Rezar: Er war bei den Schlüssel-Veranstaltungen.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich komme nun zum Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz. Wir haben im Jahr 1988 dieses, wie mir scheint, sehr wichtige Gesetz beschlossen und haben jetzt einige Anpassungen vor. Anpassungen, die sich uns eigentlich aufzwingen. Ich möchte nur einige Beispiele nennen.

Wir wissen, daß in der Zwischenzeit beispielsweise die Direktwahl des Bürgermeisters eingeführt wurde. Das ist auch richtig so. Wir wissen auch, daß es in manchen Gemeinden dazu gekommen ist, daß der Bürgermeister nicht der Mehrheitspartei angehört. Gerade in bezug auf Volksrechte war hier eine Regelung notwendig. So kann jetzt jeder Bürgermeister – aber besonders der, der der Mehrheitspartei nicht angehört – einen Antrag auf eine Volksabstimmung und auf eine Volksbefragung stellen und diese praktisch als Person beim Gemeinderat beantragen. Dort wird das Ganze dann behandelt und es kann dann auch nach einem Gemeinderatsbeschluß beispielsweise, was wichtig ist, eine Volksabstimmung stattfinden.

Es gibt einige Beispiele dafür, wo die Mehrheit des Gemeinderates dem Bürgermeister etwas „aufzwingen“ wollte. Der Bürgermeister hat aber aufgrund seiner Fachkenntnisse erkannt, daß man so beispielsweise ein Gebäude nicht bauen kann. Man hat eine Volksabstimmung durchgeführt, die dem Bürgermeister recht gegeben hat. Somit war die Sache erledigt. Diese Möglichkeit ist, glaube ich, eine gute und dient dem Wohle der Bevölkerung und wird auch durchgeführt. *(Beifall bei der ÖVP)*

Zur Einführung des Begriffes „Wohnsitz“. Wir haben ja eine entsprechende Verfassungsbestimmung in der Gemeindevahlordnungsnovelle beschlossen, wo wir diesen Begriff eingeführt haben. Daß er natürlich auch hier hineingehört, ist logisch und ich brauche es nicht weiter zu erläutern. Es ist sowieso kompliziert genug, wie man hier vorgeht. Man merkt es ja jetzt schon bei den Gemeinderatswahlen, wie mit dem Begriff „Wohnsitz“ und den ganzen Kriterien umgegangen wird. Ich weiß nicht, wie man das genau präzisieren könnte. Meiner Meinung nach wäre es notwendig, im Interesse aller, damit hier wirklich gerecht und demokratisch gewählt werden kann. Es wird auch jetzt klarerweise demokratisch vorgegangen, aber eine Präzisierung wäre, glaube ich, günstig und würde uns allen dienen. Hier wird dieser Begriff auch eingeführt.

Das aktive Wahlalter soll auf 18 Jahre herabgesetzt werden, auch was das Gemeindevolksrechtegesetz betrifft. Wir wissen, daß es derzeit eine Diskussion gibt, daß das aktive Wahlalter noch weiter herabgesetzt werden soll. Dem kann man positiv gegenüberstehen, man muß darüber diskutieren. Die Jugend wird immer aufgeschlossener. Warum soll sie beispielsweise nicht schon mit 16 Jahren wählen gehen? Hier ist es noch nicht der Fall, hier passen wir uns den Bestimmungen an, die in der letzten Zeit in anderen Gesetzen auch beschlossen wurden.

Die Einrichtung einer Gemeinde-Wählerevidenz haben wir auch im Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz beschlossen. Da im Gemeindevolksrechtegesetz besonders auf die Bundes-Wählerevidenz hingewiesen wird, ist auch hier eine Änderung notwendig und wird auch durchgeführt.

Zu den EU-Bürgern, weswegen die FPÖ zum Beispiel nicht mitstimmt. Wir wissen, daß es eine Richtlinie des Rates gibt – die Richtlinie des Rates 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 –, wonach das in der gesamten EU so sein soll. Ich habe persönlich keinerlei Einwendungen, wenn EU-Bürger, die ihren Wohnsitz – und darum geht es ja – in den burgenländischen Gemeinden haben, die praktisch dort leben, daß die nicht auch bei einer Gemeindeversammlung zum Beispiel oder bei einer Volksabstimmung teilnehmen dürfen. Dagegen spricht überhaupt nichts. Das sind Leute, die dauernd hier bei uns wohnen, bei uns leben. Warum soll das nicht gehen? Hier sehe ich überhaupt keine Schwierigkeiten. Sie sind auch Gemeindeglieder. Warum sollen sie nicht mitstimmen? Dem kann man ohne weiteres zustimmen.

Insgesamt ist das Gemeindevolksrechtegesetz, das, wie ich schon erwähnt habe, wir schon vor einigen Jahren beschlossen haben, eine sehr gute Einführung und wird auch, das kann man sehen, in vermehrtem Maße von den Gemeindebürgern genützt. Diese Gemeindeversammlungen finden sowieso schon überall statt. Es gibt aber auch schon sehr viele Volksabstimmungen, wie man sieht. Ich glaube, das ist gut so, denn es wirkt sich wirklich positiv auf die Gemeindepolitik aus.

Die heutigen Änderungen tragen zur Verbesserung dieses an und für sich schon guten Gesetzeswerkes bei. Wir werden daher dieser Gesetzesänderung zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Zweiter Präsident **Sipötz**: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Prior zu Wort gemeldet.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Prior** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Kollege Rauter geht her und beschuldigt hier die Regierungsparteien der Klimaverschlechterung. Herr Kollege Rauter ich möchte nur eines sagen, zumindest von meiner Seite darf ich das so sagen: Zwischen uns gibt es kein Klima und daher kann man auch kein Klima verschlechtern. Und wenn Sie eine harte Auseinandersetzung wollen, dann können Sie diese auch haben.

Aber Sie können nicht nach der Methode „Haltet den Dieb“ vorgehen. Sie zetteln hier immer wieder Unruhe an und dann werden alle anderen beschuldigt. Das können Sie vielleicht in Ihrer eigenen Partei machen. Sie können sich ja mit Ihrem früheren Klubsekretär, den Sie gehabt haben, auseinandersetzen. Schauen Sie, daß Sie in Ihrem eigenen Stall einmal zu Rande kommen, und dann können Sie sich mit uns hier weiter auseinandersetzen.

Wenn Sie meinen, daß Sie zum vorliegenden Entwurf des Gemeindevolksrechtegesetzes nur deswegen nicht

Prior

die Zustimmung geben, weil Sie vielleicht der Name Volksrechtegesetz stört, dann ist das schon sehr eigenartig. Das heißt, Sie haben sich mit dem Inhalt überhaupt nicht auseinandergesetzt.

Und wenn Sie den EU-Bürgern diese Rechte, die hier vorgesehen sind, nicht zugestehen wollen, dann muß ich Ihnen schon sagen, daß Sie als großer Europäer, als großer Verfechter des Europagedankens seinerzeit, heute eine ganz andere Linie eingeschlagen haben.

Eines darf ich Ihnen schon sagen: Aus der Sicht der Gemeinden sehen wir die EU-Bürger etwas anders als Sie das sehen. Denn diese Bürger, die bei uns in den Gemeinden gemeldet sind, zählen bei uns auch bei der Volkszählung. Das heißt, sie wirken sich auch bei der Zuteilung der Mittel aus. Und wenn wir von ihnen profitieren, dann, glaube ich, ist es nur recht und billig, daß wir ihnen auf der anderen Seite auch die Rechte, die alle anderen Gemeindebürger haben, auch zugestehen.

Herr Kollege Loos, ich kann natürlich nicht an Ihnen vorbeigehen ohne folgendes zu sagen: Ich weiß nicht, waren Sie die letzten Monate auf den Bahamas? (*Abg. Loos: Nein!*) Die Nationalratswahl ist nämlich schon seit 17. Dezember vorbei. Sie führen noch immer einen Wahlkampf. Ich weiß nicht, vielleicht hat sich das bis Apetton noch nicht herumgesprochen. (*Abg. Loos: Der Moser hat das gesagt.*) Der 17. Dezember ist vorbei, die Nationalratswahl ist vorbei. Hören wir mit dem Wahlkampf auf, Herr Kollege. Das hat keinen Sinn, das bringt nichts. (*Abg. Loos: Der Moser war es.*)

Er ist ja nur auf die Ursprünge eingegangen, warum es zu dieser Nationalratswahl gekommen ist. Es war aber sicher nicht die Idee der SPÖ, diese Wahl durchzuführen, Herr Kollege Loos, da sind wir uns schon einig. (*Abg. Kaplan: Das war aber gut.*) Es war gut. Wir von seiten der SPÖ haben überhaupt nichts dagegen, denn es ist tadellos gelaufen. Selbstverständlich. (*Abg. Kaplan: Ihr seid wortbrüchig.*)

Ich sehe, es gibt nur mehr sehr wenige in den ÖVP-Reihen, die mit dem Mascherl herumrennen. (*Zwischenruf der Abg. Dkfm. Helga Braunrath*) Ich habe damals scherzhaft gemeint, Herr Kollege Kaplan, ich werde dann schwarze Krawatten machen lassen. Es wären viel mehr notwendig gewesen. Zwei schwarze Krawatten hätten Sie gebraucht. (*Abg. Mag. Gradwohl: Er kann es nicht lassen. Walter, Walter!*) Und das konnte ich mir dann doch nicht leisten und das wollte ich auch nicht.

Ich glaube, nur der Herr Kollege Berlakovich ist der einzige, der noch mit dem Mascherl ... (*Abg. Mag. Gradwohl: Sie sehen schlecht, Herr Kollege.*) Das ist aber nicht so wesentlich. (*Abg. Kaplan: Die SPÖ will schon wählen.*) Es war nur eigenartig, daß zuerst alle damit herumgerannt sind. Einige haben es jetzt schon wieder heruntergenommen. (*Abg. Kaplan: Das ist so im Wahlkampf. – Der Präsident gibt das Glockenzeichen*)

Gut, der Wahlkampf ist vorbei, wir brauchen darüber nicht mehr zu reden. (*Abg. Mag. Gradwohl: Angeb-*

lich haben sie einmal „Freundschaft“ gesagt.) Freundschaft sage ich erst, wenn ich aufhöre. Das ist bei uns so üblich. Nach einer Versammlung sagt man immer Freundschaft. (*Abg. Kaplan: Das sagen aber nicht alle.*) Gut, daß Sie mich erinnern. Lassen Sie mich darauf nicht vergessen bevor ich weggehe. (*Abg. Mag. Gradwohl: Nicht immer! – Der Präsident gibt das Glockenzeichen*) Es sind schon noch sehr viele Aufrechte da, Herr Kollege Kaplan. Machen Sie sich keine Sorgen. (*Abg. Loos: Kommen wir zu den Gemeinden.*)

Meine Damen und Herren! Ich glaube, diese Novelle zum Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz ist eine sinnvolle Ergänzung dessen, was wir bisher schon beschlossen haben. Vor allem, und der Kollege Loos hat darauf hingewiesen, war diese Novelle auch deshalb sehr notwendig, weil eben diese direkt gewählten Bürgermeister jetzt auch, vor allem wenn sie keine politische Mehrheit im Gemeinderat haben, den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung stellen können.

Ich glaube, daß sich hier die direkte Demokratie, der wir immer wieder das Wort reden, sehr deutlich manifestiert, daß auch der Bürgermeister hier als Einzelperson, quasi als Amtsträger, agieren kann und daß nur mit seiner Mitwirkung auch der Vollzug geschehen kann.

Ich glaube, man sollte auch darauf hinweisen, wenn wir schon vom Gemeindevolksrechtegesetz sprechen und von der Auslegung, und das eigentlich auch ein Ausfluß der Gemeindeordnung ist, daß diese Gemeindeordnung auch in den Gemeinden so zur Anwendung kommen sollte und daß man vielleicht gleichgelagerte Fälle, ohne jetzt näher darauf einzugehen, gleich behandeln sollte.

Ich möchte nur eines sagen: Wir haben im Moment zwei Gemeinden, wo eben nicht nach dem gleichen Grundsatz vorgegangen wird, wo seitens des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters die eine Gemeinde so und die andere anders behandelt wird. Ich möchte schon meinen, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, um es konkret zu sagen, daß Sie zwischen Nikitsch und Antau einen Unterschied machen. Ich sehe nicht ein, daß man in gleichgelagerten Fällen hier Unterschiede machen kann. (*Abg. Kaplan: Die sind nicht gleich.*) Die sind gleichgelagert, Herr Kollege Kaplan.

Ein Unterschied ist sehr wohl: In Nikitsch gibt es einen direkt gewählten Bürgermeister, wo die Mehrheitsfraktion zurückgetreten ist und (*Abg. Kaplan: Die Mehrheitsfraktion!*) im anderen Fall gibt es einen Bürgermeister, der durch den Gemeinderat gewählt ist, wo die Minderheitsfraktion zurückgetreten ist.

Nur muß ich Ihnen sagen, weil ich vor allem auch die Verhältnisse in Antau ganz besonders gut kenne, daß der Gemeinderat dort arbeitsunfähig ist. Herr Kollege Kaplan, wenn Sie sich anschauen, was dort an (*Abg. Kaplan: Ich weiß nur, daß die Mehrheitsverhältnisse anders sind.*) Finanzierungen im Moment passieren, dann müssen Sie sich fragen, ob die Hälfte des Gemeinderates das verantworten kann, ob sie das den Bürgern gegenüber verantworten können.

Prior

Nur einen guten Schmah haben sie sich einfallen lassen, Herr Kollege. Und dann muß ich in der Zeitung lesen wie verschuldet alle anderen Gemeinden sind, außer einer. Wenn ich alles mit Leasing finanziere, dann muß ich das im Schuldennachweis der Gemeinde nicht darstellen. Genau dort liegt das große Problem, denn jeder, der ein Darlehen aufnimmt, das wissen Sie, muß nach der Gemeindeordnung zur Aufsichtsbehörde gehen und muß die Einwilligung der Aufsichtsbehörde einholen. Die Gemeinde Antau macht das anders. Sie finanziert alles über Leasing, daher sie brauchen keine aufsichtsbehördliche Genehmigung. Nur die Verschuldung wird dann nicht so ausschauen wie in anderen Gemeinden, sondern wird wesentlich höher sein. Und das ist das, was meiner Meinung nach unverantwortlich ist und wo der Gemeindereferent eingreifen muß.

Ich bin schon sehr dafür, wenn man als Ausfluß der ... *(Abg. Kaplan: Zwischen Antau und Nikitsch ist ein Unterschied.)* Herr Kollege Kaplan, Sie sind kein Bürgermeister, Sie kennen sich da zu wenig aus. Sie sind Klubobmann, machen Sie Ihren Bereich, ich mache meinen. Ich weiß das schon. *(Abg. Kaplan: Ich weiß über die Mehrheitsverhältnisse in Antau und in Nikitsch Bescheid.)* Die einen sind Kroaten, die anderen sind nur Halbkroaten. Aber sonst gibt es keinen Unterschied. *(Abg. Mag. Gradwohl: Herr Kollege, Ihre Vorsitzenden Stix und Rezar im Bezirk und im Land haben ja schon längst die Konsequenzen aus Nikitsch gezogen. Nur die Nikitscher SPÖ selbst nicht.)*

Herr Kollege, es geht hier nicht um die parteiinternen Konsequenzen, sondern es geht darum, daß hier der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter als Regierungsmitglied, als Verantwortlicher für die Gemeinden, eine Gemeinde so behandelt und die andere so behandelt. Und das kann es bitte nicht geben, denn die Gemeindeordnung muß in Nikitsch genauso gelten wie in Antau. *(Abg. Mag. Gradwohl: Und der Bürgermeister von Nikitsch muß sich genauso verhalten wie alle anderen.)* Und darauf möchte ich nur hinweisen, denn es nützt uns alles nichts, wenn wir dem Gemeindevolk Rechte einräumen, aber selbst diese Rechte, die er wahrzunehmen hat, nicht wahrnimmt.

Sie dürften nur den Kollegen Jagschich aus Antau nicht genau kennen, Herr Kollege. *(Abg. Mag. Gradwohl: Der Unterschied ist der, daß der Bürgermeister von Nikitsch nicht nur die Bevölkerung, sondern auch den Landeshauptmann und alle anderen belogen hat. – Der Präsident gibt das Glockenzeichen)* Aber fragen Sie nicht mich, sondern fragen Sie die ÖVP-Bürgermeister im Bezirk Mattersburg. Die werden Ihnen schon sagen, welche Meinung sie über ihn haben. *(Abg. Mag. Gradwohl: Der hat aber niemanden hinters Licht geführt.)* Herr Kollege, außerdem ... *(Abg. Mag. Gradwohl: Der hat niemanden hinters Licht geführt, zum Unterschied vom Bürgermeister von Nikitsch.)* Ich werde Ihnen jetzt in aller Deutlichkeit etwas sagen, Herr Kollege, der Herr Kollege Jagschich in Antau ... *(Abg. Mag. Gradwohl: Das ist ein großer Unterschied. – Der Präsident gibt das Glockenzeichen)*

Dritter Präsident Puhm *(der den Vorsitz übernommen hat):* Herr Kollege Gradwohl. Ich würde Sie bitten, wenn Sie etwas zu sagen haben, sich zu Wort zu melden.

Abgeordneter Prior (SPÖ) *(fortsetzend):* Herr Kollege Gradwohl, wenn Sie meinen, der Bürgermeister von Nikitsch hätte irgend jemand hinters Licht geführt, dann macht das der Herr Kollege Jagschich auch in finanzieller Hinsicht, weil er die Schulden, die er macht, nicht darstellt, sondern weil er das über eine Finanzierungsform ermöglicht, die in anderen Gemeinden nicht üblich ist und die von der Aufsichtsbehörde auch nicht so zur Kenntnis genommen wird, außer dieser einen Ausnahme.

Ich bin schon der Meinung, wenn wir hier ernst meinen, daß das Gemeindevolk Rechte haben soll und die soll sie haben, dann erwarte ich aber auf der anderen Seite auch, daß hier die Aufsichtsbehörde in diesen beiden Fällen auch von diesem Recht Gebrauch macht und in beiden Fällen gleichartig vorgeht.

Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Loos hat alle einzelnen Punkte dieser Novelle sehr ausführlich dargelegt. Ich darf mir das ersparen. Ich glaube sagen zu dürfen, daß aufgrund dieser Ergänzungen, die hier in dieser Novelle vorgenommen werden, tatsächlich jetzt die Erweiterung, die zu diesem Gemeindevolksrechtegesetz notwendig war, durchgeführt wird. Meine Fraktion wird dieser Vorlage die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ)*

Dritter Präsident Puhm: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellasitz.

Bitte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter.

Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellasitz: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Präsident! Herr Abgeordneter Prior, Sie haben hier einige Behauptungen aufgestellt, die nicht stimmen. Ich möchte die ganz einfach sachlich und ohne Emotionen widerlegen.

Punkt eins. Sie haben behauptet, daß es eine unterschiedliche Behandlung zwischen Nikitsch und Antau gibt. Das stimmt nicht, *(Abg. Dr. Rauter: Das hat der Herr Landeshauptmann auch gedacht.)* denn erstens sind die beiden Gemeinden nicht miteinander vergleichbar, weil es völlig geänderte Sachverhalte gibt. Bei Nikitsch, Herr Abgeordneter, ist der Sachverhalt so, daß dort die Mehrheit der Gemeinderäte ihr Mandat zurückgelegt hat.

In Antau hat die Minderheit ihr Mandat zurückgelegt. Das heißt, und Sie sind selbst Bürgermeister, es kann ja nicht sein und es wäre ja demokratiepolitisch in höchstem Maße bedenklich, daß eine Minderheit die Mehrheit auflöst und den gewählten Bürgermeister absetzt. *(Abg. Prior: Sie haben zwei Akte, die gleichlautend sind.)* Das kann ja nicht im Interesse unserer Demokratie sein. *(Zwiegespräche in den Bänken)* Wenn die Zwischendiskussionen beendet sind, dann setze ich fort.

Es war ja auch nicht im Sinne der Erfinder, nämlich des Parlaments hier im Landtag, daß die Möglichkeit geschaffen wird, daß man einen direkt gewählten Bürgermeister mit Rücklegung der Minderheitsfraktion absetzt.

Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellaszitz

Das ist ja undenkbar und das gibt es in ganz Österreich nicht. Daher bitte ich Sie, daß der Landtag so rasch als möglich diese Lücke schließt. Ich werde in den nächsten Wochen einen diesbezüglichen Entwurf vorlegen, ich werde das in die Begutachtung geben, und ich hoffe, daß sehr rasch diese Lücke geschlossen wird, denn die Dimension ist unvorstellbar, wenn man hier dieses Instrument mißbraucht.

Und wenn jetzt 20, 30 Gemeinden im Burgenland dem Beispiel Antau folgen würden, dann bedeutet das, daß wir permanente Gemeinderatswahlen haben und dann bedeutet das aber auch, daß selbstverständlich im Umkehrschluß jede Fraktion auch für sich das Recht in Anspruch nehmen würde. Das heißt, wenn die Gemeinde Antau jetzt plötzlich einen SPÖ-Bürgermeister bekäme und die ÖVP dasselbe tun würde wie derzeit die SPÖ, also ihre Mandate zurücklegen würde, dann hätten wir wieder Neuwahlen. Das ist unmöglich und das möchte ich unbedingt unterbinden. *(Abg. Prior: Da haben Sie schon recht.)* Das ist ein entscheidender Unterschied.

Daher auch selbstverständlich die unterschiedliche Behandlung, weil ich, Herr Bürgermeister, in Nikitsch einen handlungsunfähigen Gemeinderat habe und einen Bürgermeister habe, der gar nicht den Gemeinderat einberufen kann, weil die Mehrheit der Gemeinderäte ihre Mandate zurückgelegt hat.

Im Gegensatz zu Antau. Dort habe ich einen Bürgermeister, *(Abg. Prior: Die Bestimmung stimmt nicht. Die Bestimmung gibt es in der Gemeindeordnung nicht.)* der den Gemeinderat zumindest mit der Notbestimmung in der Gemeindeordnung führen kann. Und so wird das ja auch gehandhabt und so ist das bisher auch überall geschehen. So gibt es diese Bestimmung, *(Abg. Prior: Nein!)* daß ein Bürgermeister ... *(Abg. Prior: Die Bestimmung gibt es in der Gemeindeordnung nicht, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter.)*

Herr Abgeordneter, Sie haben ja das Gesetz beschlossen, Sie kennen das auch. Sie wissen ganz genau, daß es das gibt. Ein Bürgermeister kann selbstverständlich den Gemeinderat einberufen. Und wenn die Zweidrittelmehrheit nicht gegeben ist, kann dieser mit der relativen Mehrheit Gemeinderatsbeschlüsse fassen. *(Abg. Prior: Einmal, aber nicht permanent.)*

Es heißt ausdrücklich in einem Verfassungsgerichtshoferkennntnis: Für kurze Zeit – Beispiel Salzburg – ist das anzuwenden. *(Abg. Dr. Rezar: Für kurze Zeit!)* Und jetzt gibt es, Herr Klubobmann Dr. Rezar, Sie sind Jurist, nirgendwo ein Erkenntnis oder eine Rechtsgrundlage, wo der Zeitraum für die „kurze Zeit“ festgelegt ist oder klar definiert ist. *(Abg. Prior: Wer bestimmt das? Sie!)* Das heißt, das kann sein zwei Monate, das kann sein drei Monate, das kann auch ein halbes Jahr sein. Es ist nirgends definiert.

Daher bitte ich, vom Vorwurf Abstand zu nehmen, daß ich hier bewußt und aus parteipolitischen Gründen unterschiedliche Behandlungen vornehme. Das stimmt nicht und das mache ich auch nicht. *(Abg. Prior: Herr*

Landeshauptmann-Stellvertreter, von der zuständigen Abteilung sind zwei Akte gearbeitet worden, die gleichlautend sind. Sie haben aber nur einen in die Regierungssitzung eingebracht und den zweiten nicht. Sie mißbrauchen Ihre eigene Abteilung. Das mag schon so sein.) Das tue ich nicht. *(Unruhe in den Bänken – Der Präsident gibt das Glockenzeichen)*

Herr Abgeordneter, ich werde Ihnen das erklären. Es ist sehr einfach erklärt. Punkt eins. Ich habe den Akt für die Auflösung des Gemeinderates Nikitsch deshalb rasch eingebracht, weil wir dort einen nicht handlungsfähigen Gemeinderat haben und einen Bürgermeister haben, *(Abg. Prior: Aber einen direkt gewählten Bürgermeister.)* der unter zwielichtigen Umständen in Mißkredit geraten ist. Ich sage es sehr vorsichtig. Daher ist es ein sehr wesentlicher Unterschied, wenn ich beide Fälle vergleiche.

Und zum zweiten. Ich habe am 13. Feber diesen Akt eingereicht. Jetzt frage ich, warum der Herr Landeshauptmann diesen Akt nicht auf die Tagesordnung gibt, obwohl der Akt Nikitsch korrekt gearbeitet ist und wo es überhaupt keine Diskussion gibt. *(Abg. Prior: Ist der zweite nicht korrekt gearbeitet? Sagen Sie mir das.)*

Wenn es jetzt einen parteipolitischen Mißbrauch gibt, Herr Abgeordneter, dann bitte ich Sie sich an den Landeshauptmann zu wenden. *(Abg. Prior: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, sagen Sie mir, ist der zweite Akt nicht korrekt gearbeitet?)* Denn ich verstehe nicht ... *(Abg. Kaplan: Er ist noch nicht so weit. – Der Präsident gibt das Glockenzeichen)* Ich komme noch zum zweiten Akt, warten Sie den ersten ab, ich bin noch nicht fertig. Der erste Akt ist am 13. Feber von mir weggegangen. Der Herr Landeshauptmann hat bisher die Aufnahme auf die Tagesordnung nicht vorgenommen. Ich bitte Sie, sich an den Landeshauptmann zu wenden, wenn es hier wirklich eine kritische Hinterfragung gibt, dann beim Landeshauptmann. Ich hoffe, daß dieser Akt bei der nächsten Regierungssitzung ordnungsgemäß auf der Tagesordnung ist.

Nun zum zweiten Akt, zu Antau. Antau ist in höchstem Maße auch von Juristen umstritten, denn zu Recht sagt man, daß die Minderheit einer Gemeinderatsfraktion nicht die Mehrheit auflösen kann. So klar, wie Sie glauben, ist das nicht. Ich habe deshalb, als mir meine Abteilung, die Gemeindeabteilung, den Akt vorgelegt hat, weitere Rechtsgutachten abverlangt, weil ich natürlich diesen exemplarischen Fall gründlich prüfen lasse. Und ich werde dann, wenn ich es für richtig halte und wenn ich glaube, daß der Akt juristisch auch einwandfrei ist und hält und ich das politisch verantworten kann, selbstverständlich auch die Auflösung des Gemeinderates in Antau beantragen. *(Abg. Prior: Das dauert bis Oktober 1996!)* Nein, sicher nicht. Herr Abgeordneter, sicher nicht im Oktober, sondern *(Abg. Prior: Können Sie einen Zeitpunkt sagen?)* den Zeitpunkt setze ich fest, wenn ich die entsprechenden Rechtsgutachten habe.

Und nun zum letzten Punkt, Herr Abgeordneter. Sie haben im Zusammenhang mit der Verschuldung der Ge-

Präsident

meinde Antau der Aufsichtsbehörde unterstellt, daß sie bei der Beurteilung der einzelnen Gemeinden unterschiedlich vorgeht. (*Abg. Prior: Weil es keine andere Möglichkeit gibt.*)

Herr Abgeordneter, ich darf Ihnen hier auch in aller Ruhe erklären, daß es keine unterschiedliche Behandlung der Gemeinden gibt, egal ob rot, grün, blau oder schwarz. Die Aufsichtsbehörde macht ihre Arbeit objektiv, sachlich und korrekt. (*Abg. Prior: Jawohl!*) Ich bin stolz darauf, daß der Rechnungshof beim letzten mündlichen Zwischenbericht festgestellt hat, daß die Aufsichtsbehörde, die Gemeindeabteilung, eine beispielhaft geführte Abteilung ist.

Und daher unterstellen Sie nicht, daß die Gemeindeabteilung, die Aufsichtsbehörde, hier unterschiedliche Beurteilungen vornimmt. Das tut sie nicht, sondern sie beurteilt alle diese Fragen, wenn ein Leasingverfahren angestrengt wird von der Gemeinde X genauso bei der Verschuldensstatistik wie bei der Gemeinde Y, wenn dort das gleichermaßen der Fall ist. (*Abg. Prior: Nein!*) Das möchte ich mit aller Entschiedenheit festgehalten haben. (*Nein, weil das aufsichtsbehördlich genehmigt werden muß. Wir müssen das gesetzlich ändern, um das geht es.*) Herr Abgeordneter, auch wenn es Ihnen nicht gefällt, ich kann mit keiner anderen Antwort dienen. (*Beifall bei der ÖVP*)

Dritter Präsident **Puhm**: Wortmeldungen liegen keine mehr vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. (*Abg. Thomas: Ich verzichte!*)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert wird, ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen in zweiter Lesung mehrheitlich angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert wird, ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung mehrheitlich angenommen.